

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Band: 73 (1964)
Heft: 7

Artikel: Hundert Jahre Genfer Konvention
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-974925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine der ersten Folgen der Unterzeichnung der Genfer Konvention durch die Schweiz war die Bildung einer nationalen Hilfsgesellschaft im Jahre 1866, des damaligen «Hilfsvereins für schweizerische Wehrmänner und deren Familien», das heisst des späteren Schweizerischen Roten Kreuzes, eine Institution, die im Sinne der Vorschläge Dunants den Armeesanitätsdienst mit freiwilligem Personal und mit Material unterstützen sollte. Wenn auch die Konvention von 1864 in ihren zehn Artikeln darüber noch kaum Bestimmungen enthält, so werden doch in den späteren Fassungen des Abkommens die Rechte und Pflichten dieser «freiwilligen Sanitätshilfe» genauer umschrieben und auch die Unterstellung des freiwilligen Hilfspersonals unter die Konvention ausdrücklich geordnet.

Voraussetzung dafür ist allerdings die Anerkennung der nationalen Hilfsgesellschaften durch ihre Landesregierung. In der Schweiz geschah dies erstmals durch den «Bundesbeschluss betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken» im Jahre 1903. Der heute geltende «Bundesbeschluss betreffend das Schweizerische Rote Kreuz» von 1951 bestimmt in Artikel 1: «Das Schweizerische Rote Kreuz ist als einzige nationale Rotkreuzgesellschaft auf dem Gebiete der Eid-

genossenschaft anerkannt und als solche verpflichtet, im Kriegsfall den Armeesanitätsdienst zu unterstützen.»

Auf dieser Rechtsgrundlage beruht die Sonderstellung des Schweizerischen Roten Kreuzes. Sie bringt die enge Verbindung unserer nationalen Gesellschaft mit dem Armeesanitätsdienst, die bis 1942 sogar so weit ging, dass das ganze Rote Kreuz im Aktivdienst unter die Leitung der Armee gestellt wurde. Wenn dies heute auch nicht mehr der Fall ist, so bleibt die Unterstützung des Armeesanitätsdienstes doch immer eine wichtige Aufgabe unserer nationalen Rotkreuzgesellschaft.

Es bedeutet eine hohe Ehre für die Schweiz, die Genfer Abkommen hüten und bewahren zu dürfen. Damit verbunden ist aber auch eine grosse Verantwortung und die Verpflichtung, diese Abkommen und die Ideale der Menschlichkeit, auf denen sie beruhen, in unserem eigenen Land hochzuhalten, sie zu verbreiten und sie überall dort zu verwirklichen, wo dies einem friedliebenden und neutralen Staat möglich ist: bei den Vorbereitungen zur Verteidigung des eigenen Landes und bei der Durchführung humanitärer Aktionen in fremden Ländern.

IM NAMEN VON ZWANZIG MILLIONEN EHEMALIGER FRONTKÄMPFER UND KRIEGSOPFER

Aus der Ansprache des Vorsitzenden des Weltfrontkämpferbundes, J. M. van Lanschot

Man muss die Qualen der Schlachten, die Härte der Gefangenschaft, die unermessliche Tragik des Krieges erlebt haben, um die Bedeutung des Roten Kreuzes und alles dessen, was es an moralischem Trost und an Hoffnung darstellt, in seiner ganzen Grösse erfassen zu können. Jene, die wie ich im Konzentrationslager waren, auf die sich der Schutz des Roten Kreuzes noch nicht erstreckte, wissen, wie sehr die Schatten, die darauf lasteten, durch diesen Mangel verdichtet wurden.

Als Sinnbild der immerwährenden Dauer der menschlichen Werte legt das Rote Kreuz durch seine Existenz und seine Aktion Zeugnis davon ab, dass

selbst in den grausamsten Augenblicken, da sich die Menschen bekämpfen und sich gegenseitig zerfleischen, Mitleid, Verständnis für den Nächsten und Zusammenarbeit fortbestehen können.

Ich bin sicher, das einmütige Empfinden unserer 20 Millionen Mitglieder auszudrücken, wenn ich Ihnen sage, wie viel uns daran gelegen ist, die Bemühungen des Roten Kreuzes mit aller Tatkraft und Begeisterung, deren wir fähig sind, zu unterstützen und dadurch unsere Aktion zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und zur Festigung von Freiheit und Frieden zu verstärken.

HUNDERT JAHRE GENFER KONVENTION

Von PD Dr. Hans Haug

Am 22. August 1864 unterzeichneten die Vertreter von zwölf europäischen Staaten die *Genfer Konvention betreffend die Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen*. Die Konvention war das

Ergebnis der Beratungen einer diplomatischen Konferenz, die der Schweizerische Bundesrat nach Genf einberufen und die General Henri Dufour geleitet hatte. Konferenz und Konvention verdankten ihr Zustande-

kommen jedoch jener privaten humanitären Bewegung, die 1859 auf dem Schlachtfeld von Solferino eingesetzt hatte und deren Seele Henry Dunant war. Dunants ergreifende Schrift «Eine Erinnerung an Solferino» hatte zur Bildung eines Genfer Komitees geführt, dem neben Dunant General Dufour, der Jurist Gustave Moynier und die Aerzte Dr. Appia und Dr. Maunoir angehörten. Dieses Komitee hatte im Sommer 1863 zu jenem internationalen Kongress eingeladen, der Ende Oktober in Genf stattfand und dessen Beschlüsse und Wünsche die Gründung des Roten Kreuzes bedeuteten.

Die Beschlüsse verlangten die Bildung nationaler Hilfsgesellschaften zur Unterstützung der Heeressanitätsdienste, die Wünsche zielten auf den Abschluss einer internationalen Vereinbarung, durch welche die Neutralisation der Ambulanzen und Spitäler, des offiziellen Sanitätspersonals und der freiwilligen Helfer sowie der Verwundeten selbst festgelegt werden sollte. Dass Beschlüsse und Wünsche nicht toter Buchstabe blieben, sondern innert kurzer Zeit durchgeführt und erfüllt wurden, ist vor allem der mitreissenden Hingabe zuzuschreiben, mit der Dunant und seine Kollegen im Genfer Komitee ihre Ideale und Postulate in der Schweiz und bei den Lenkern der damaligen europäischen Staaten verfochten.

Die Genfer Konvention von 1864 verwirklichte in vollem Umfange den Gedanken der Neutralisation der Sanitätshilfe auf dem Schlachtfeld. Sie erklärte die Verbandplätze und Feldlazarette sowie das Sanitätspersonal als neutral und verlangte für sie Schonung und Schutz. Auch die Landesbewohner, die den Verwundeten zu Hilfe kommen, sollten geschont werden und frei bleiben. Mit der Neutralität wurde die Unparteilichkeit verbunden, indem die Konvention den edlen Grundsatz aufstellte, dass «die verwundeten oder kranken Militärs ohne Unterschied der Nationalität aufgenommen und gepflegt werden sollen». Zur Kennzeichnung des Sanitätspersonals und der Sanitätseinrichtungen, die im Genusse der Neutralität stehen, sollten Armbinden und Fahnen verwendet werden, die das vom Genfer Kongress des Jahres 1863 geschaffene rote Kreuz auf weissem Grund tragen. Schliesslich bestimmte die Konvention, dass alle an der Konferenz nicht vertretenen Staaten zum Beitritt eingeladen werden sollen.

Die Genfer Konvention von 1864 war ein Markstein in der Entwicklung des Kriegsvölkerrechts. Ihre Neuheit und Grösse lagen in der Form und im Inhalt. Neu war in formaler Hinsicht der Abschluss einer kriegsrechtlichen Vereinbarung, die zeitlich unbeschränkt in Geltung und ferner allen Staaten offenstehen sollte. Damit trat erstmalig an die Stelle von «Capitulationen» und «Cartellen», die früher häufig zwischen Kriegführenden zur Regelung humanitärer Fragen in einer konkreten Situation abgeschlossen wurden und die nach dem Ende der Feindseligkeiten erloschen, der in Friedenszeiten unterzeichnete, auf die Dauer angelegte, wenn möglich die Gesamtheit der Staaten bindende Vertrag. Inhaltlich bestand die Neuheit und Grösse der Konvention im Bestreben, der Staats- und Kriegsraison ein rein menschliches Anliegen entgegenzusetzen. Mitten im Krieg, im vernichtenden Kampf ver-

feindeter Staaten, dem das menschliche Leben rücksichtslos geopfert wird, sollten Oasen der Menschlichkeit geschaffen werden. Die infolge von Verwundung oder Krankheit wehrlos gewordenen Soldaten sollten inskünftig geschont, geschützt und gepflegt werden, und zwar Freund und Feind in gleicher Weise.

Schonung und Schutz wurde aber auch dem Sanitätspersonal und den freiwilligen Helfern zugesichert, damit sie ihre schwere Aufgabe besser erfüllen können. «Inter arma caritas», das war der leuchtende Gedanke, der in den dunklen Bereich des Krieges eingedrungen war.

Ein Markstein in der Fortbildung des Völkerrechts ist die Genfer Konvention aber nicht nur durch die Neuerungen, die sie vor hundert Jahren brachte, sondern auch durch die spätere Entwicklung, die sie eingeleitet hat. Anlässlich der I. Haager Friedenskonferenz von 1899 kam ein «Abkommen über die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention von 1864 auf die Verhältnisse des Seekriegs» zustande. 1906 fand eine erste Revision der Konvention von 1864 statt, wobei die Unterstützung der Heeressanitätsdienste durch Rotkreuz- und andere Hilfsgesellschaften näher umschrieben wurde.

Die II. Haager Friedenskonferenz von 1907 brachte eine Reihe von Abkommen hervor, die mit der Genfer Konvention sachlich zusammenhängen, vorab die «Haager Landkriegsordnung», die Bestimmungen über die Rechtsstellung der Kriegsgefangenen und die Ausübung der militärischen Gewalt in den besetzten Gebieten enthält. Gleichzeitig wurde das Abkommen von 1899 über die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg im Sinne einer Anpassung an die 1906 erneuerte Genfer Konvention revidiert. 1929 wurde die Genfer Konvention von 1906 im Lichte der Erfahrungen des Ersten Weltkrieges revidiert und ausserdem ein neues «Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen» abgeschlossen. 1949 erfolgte, gestützt auf die Ereignisse und Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges, die Erneuerung der drei bestehenden Abkommen über Schutz und Pflege der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zu Lande und zur See und über die Behandlung der Kriegsgefangenen sowie der Abschluss eines neuen «Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten». Dieses neueste Abkommen befasst sich besonders mit der Rechtsstellung der Zivilinternierten und dem Schutz der Bevölkerung in besetzten Gebieten.

Die seitherigen Bestrebungen, die vier Genfer Abkommen zu ergänzen, namentlich im Sinne einer Verstärkung des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen des Luft- und Atomkrieges, sind bis heute ohne Erfolg geblieben. Hingegen konnte 1954 das mit den Genfer Abkommen verwandte «Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten» abgeschlossen werden.

An die vier «Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer» von 1949 sind gegenwärtig 103 Staaten, darunter alle Grossmächte, gebunden.

Obwohl die Genfer Abkommen dem Kriegsvölkerrecht zugehören, das wegen der im Krieg herrschenden Spannungen und Leidenschaften schwerer durchsetzbar ist als das Friedensvölkerrecht, haben sie einen hohen Grad von Wirksamkeit erreicht; dank dieser Wirksamkeit sind in den Kriegen seit 1864 Hunderttausende von Menschenleben gerettet und die Leiden von Millionen Menschen gelindert worden. Die Stärke des Genfer Rechts beruht wohl in erster Linie auf der Tatsache, dass es sich mit dem Schutz Wehrloser befasst, dass es nur «unnötige Leiden» verhindern will und Forderungen der Menschlichkeit erhebt, die mit den Interessen der Kriegführung vereinbar sind. Dazu kommt, dass die Genfer Abkommen mit dem Hilfswerk des Roten Kreuzes eng verbunden sind, dass das Rote Kreuz mit seinem Internationalen Komitee und seinen nationalen Gesellschaften in Kriegszeiten alle Kräfte einsetzt, um dem Recht und der Menschlichkeit Geltung zu verschaffen.

Die Schweiz hat besonderen Grund, dankbar auf das Werk zurückzublicken, das hundert Jahre zuvor geschaffen wurde. Die Konvention von 1864 und alle

späteren Genfer Abkommen gehen in weitem Masse auf schweizerische Initiativen und Vorarbeiten zurück. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das aus dem Genfer Komitee der Jahre 1863/64 hervorging und dem auch heute noch ausschliesslich Schweizer Bürger angehören, hat die Entwürfe zu den Abkommen vorbereitet, und der Schweizerische Bundesrat, bei dem die Ratifikations- und Beitrittsurkunden hinterlegt sind, hat die jeweiligen diplomatischen Konferenzen einberufen. Die Schweiz ist aber auch an der Anwendung der Abkommen massgeblich beteiligt, sei es als Schutzmacht für eine grosse Zahl von Staaten wie im Zweiten Weltkrieg, sei es durch die humanitäre Tätigkeit des Internationalen Komitees oder des Schweizerischen Roten Kreuzes. So sind die Genfer Abkommen ein gewichtiger schweizerischer Beitrag an die Fortbildung des Völkerrechts und die Wahrung der Menschlichkeit im Krieg.

Die Wirksamkeit der Abkommen noch zu erhöhen und wenn nötig ihre Erweiterung zu fördern, bleibt auch in Zukunft eine unserem Land gestellte grosse, seiner Stellung im Völkerleben angemessene Aufgabe.

DER GRUSS DES FEINDES

Ein Erlebnis aus den Tagen des Zweiten Weltkrieges

Von Willy Heudtlass

An einem frühen Morgen, der schon die Hitze des erst beginnenden Tages ahnen liess, starteten wir mit einem Pulk von sechs Sanitätsmaschinen vom Typ «Ju 52» vom Athener Flugplatz Tatoi nach Marsa-Matruk, um, wie mehrmals in der Woche, aus Afrika von den Kämpfen an der El-Alamein-Linie Schwerverwundete in die grossen Kriegslazarette nach Athen zurückzuführen. Als Sonderberichtersteller für den Wehrmachtssanitätsdienst war ich der Führermaschine der Staffel zugewiesen, die von dem Staffelführer, Oberstabsarzt, Dr. L., selbst geflogen wurde.

«Ich hoffe, wir haben Ruhe unterwegs, Feindflugzeuge haben sich schon seit einer Woche nicht mehr sehen lassen», meinte Oberstabsarzt Dr. L. Trotzdem flog der ganze Pulk kaum mehr als zehn Meter über dem Wasser, um gegen Feindsicht so gut wie möglich geschützt zu sein.

Nach einer guten Stunde kurze Zwischenlandung in Rethymmon auf Kreta, um die Tanks noch einmal aufzufüllen. Bald erhoben sich wieder unsere Maschinen,

knapp die karstigen Inselberge überfliegend, um nach Erreichung des offenen Meeres wieder auf Tiefflug zu gehen. Etwa fünf Stunden später erreichten wir die afrikanische Küste, deren nahes Hinterland stellenweise noch mit zerschossenen Panzern und sonstigen Fahrzeugen übersät war. Glatt vollzog sich die Landung auf dem provisorischen Flugplatz, an dessen Rand die Sankas mit den Schwerverwundeten bereits aufgefahren waren. Auf dem Wege zu den Sankas holte die Hitze der prallen Wüstensonne auch die letzten Tropfen Flüssigkeit aus unseren Körpern heraus, obwohl wir ja aus Athen einiges gewöhnt waren. Noch ehe Oberstabsarzt Dr. L. etwas sagen konnte wegen der in der Gluthitze stehenden Sankas, bemerkte ein Oberfeldwebel, die Sankas wären soeben erst aus den Zelten herausgefahren, nachdem unsere Maschinen gemeldet und gesichtet worden waren.

Ich übergehe jetzt die entsetzlichen Einzelheiten des Aus- und Einladens der Verwundeten. Fürchterlicher Eitergestank und Myriaden von Fliegen liessen